

Rechtssache C-857/19

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

26. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. November 2019

Kläger/Beschwerdeführer:

Slovak Telekom a.s.

Beklagter:

Protimonopolný úrad Slovenskej republiky

Najvyšší súd

Slovenskej republiky

BESCHLUSS

Der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik) hat als Kassationsgericht in der Rechtssache des Beschwerdeführers: **Slovak Telekom, a.s.**, ... [nicht übersetzt] mit Sitz in Bratislava, ... [nicht übersetzt] [Anschrift des Sitzes] ... [nicht übersetzt] gegen den Beklagten: **Protimonopolný úrad Slovenskej republiky** (Wettbewerbsbehörde der Slowakischen Republik, im Folgenden: Wettbewerbsbehörde), mit Sitz in Bratislava. ... [nicht übersetzt] [Anschrift des Sitzes] wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Rada Protimonopolného úradu Slovenskej republiky (Rat der Wettbewerbsbehörde der Slowakischen Republik, im Folgenden: Rat der Wettbewerbsbehörde) ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 im Verfahren der Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Krajský súd v Bratislave (Regionalgericht Bratislava, Slowakei) ... [nicht übersetzt] vom 21. Juni 2017 Folgendes

b e s c h l o s s e n :

Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen nach der Auslegung von Art. 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Bedeutet die Wendung „so entfällt damit die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags“, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Befugnis verlieren, die Art. 81 und 82 des Vertrags anzuwenden?

Findet Art. 50 (Recht, in einem Strafverfahren nicht zweimal wegen derselben Tat verfolgt oder verurteilt zu werden) der am 7. Dezember 2000 in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch auf Fälle verwaltungsrechtlicher Zuwiderhandlungen in der Form eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung nach Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung, die von der Kommission und der Behörde eines Mitgliedstaats in Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 selbständig und unabhängig gehandelt wurden?

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Gründe

Teil I Das vor dem Najvyšší súd anhängige Verfahren

1. Der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) verhandelt als Kassationsgericht in dem Verfahren [mit dem] Aktenzeichen ... [nicht übersetzt] über die Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers Slovak Telekom, a.s. mit Sitz in Bratislava gegen das Urteil des Krajský súd v Bratislave (Regionalgericht Bratislava) ... [nicht übersetzt] vom 21. Juni 2017, mit dem das Regionalgericht die Klage des Beschwerdeführers gegen die bestandskräftige [Or. 2] Entscheidung des Beklagten Nr. ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 abgewiesen hat. Das Kassationsgericht ist vorläufig zu dem Ergebnis gelangt, dass es in Bezug auf den Kläger zu einer gleichzeitigen Anwendung von Art. 81 des Vertrags (Art. 102 AEUV) sowohl durch die Kommission und als auch durch den Beklagten wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des margin squeeze in der Zeit vom 12. August 2005 bis 21. Dezember 2007 auf dem Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste und dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen gekommen sei.

Teil II Die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde ... [nicht übersetzt]

2. Der Rat der Wettbewerbsbehörde änderte mit einer zweitinstanzlichen Entscheidung Nr. ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung des Beklagten vom 21. Dezember 2007 in Rn. 11

dahin ab, dass auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Zákona č. 136/2001 Z. z. o ochrane hospodárskej súťaže a o zmene a doplnení zákona Slovenskej národnej rady č. 347/1990 Zb. o organizácii ministerstiev a ostatných ústredných orgánov štátnej správy Slovenskej republiky v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 136/2001 der Gesetzessammlung, [Gesetz] über den Schutz des Wettbewerbs und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 347/1999 der Sammlung[, Gesetz] über die Organisation der Ministerien und der sonstigen zentralen Behörden der staatlichen Verwaltung der Slowakischen Republik, in geänderter Fassung) der Gesellschaft Slovák Telekom a.s., ... [nicht übersetzt] wegen des in den Nrn. 1 bis 8 des verfügenden Teils beschriebenen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung (im Sinne von Art. 82 des Vertrags) eine Geldbuße von 17 453 362,54 Euro (525 800 000 SKK) auferlegt wird, die sie innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem diese Entscheidung bestandskräftig geworden ist, zu zahlen hat.

3. Der Missbrauch einer beherrschenden Stellung wird in den Nrn. 1 bis 6 des verfügenden Teils der Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 dahin beschrieben, dass es sich um ein Verhalten der Gesellschaft Slovak Telekom, a.s. auf dem Endkundenmarkt handele (1/ Anwendung eines Tarifs von 30 Minuten für 0,033 Euro, 2/ Anwendung eines Tarifs von kostenlosen Anrufen, 3/ Anwendung eines Endkundenpreises für das Produkt Geschäftsinternet Mini, 4/ Anwendung eines Endkundenpreises für das Produkt Familieninternet, 5/ Anwendung eines Endkundenpreises für das Produkt Business partner) bei gleichzeitiger Anwendung von Vorleistungsentgelten für Zusammenschaltungen, was eine Margenbeschneidung und somit einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 Buchst. a des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und im Sinne von § 8 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes Nr. 136/2001 über den Schutz des Wettbewerbs darstelle.
4. Die Entscheidung des Rates der Wettbewerbsbehörde der Slowakischen Republik ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 bestimmt die Dauer des Verstoßes gegen das Gesetz in Rn. 297 folgendermaßen:
 - a. Nrn. 1 und 2 des verfügenden Teils – vom 15. Juni 2004 (Einführung eines Tarifs von 30 Minuten/0,033 Euro (1 SKK) bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, d. h. 3 Jahre und 4 Monate. Nr. 5 des verfügenden Teils – vom 1. März 2005 bis zum Erlass der Entscheidung, d. h. 2 Jahre und neun Monate. Im Fall der kostenlosen Anrufe (Nr. 2 des verfügenden Teils) beurteilte der Rat der Behörde, wie weiter oben ausgeführt, den Beginn des Verstoßes anders (die Behörde hatte ihn auf den 1. August 2005 datiert), da die Anwendung dieses Tarifs auf dem Markt im Rahmen des Programms des ersten Anrufs bereits am 15. Juni 2004 erfolgte. Diese Schlussfolgerung hat nach Auffassung des Rates aber keinen Einfluss auf eine Erhöhung der Geldbuße, da die erste Instanz zutreffend befunden habe, dass es sich um Tarife handele, die sich mit den zeitlich [getakteten] Anrufprogrammen überschneiden[;] in den meisten Fällen habe der

Tarif kostenloser Anrufe den Tarif 30 Minuten/0,033 Euro (1 SKK) ersetzt, und er bewertete den Zeitraum des Verstoßes insgesamt als Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer.

- b. Nrn. 3 und 4 des verfügenden Teils – ebenfalls eine Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer (d. h. eine Zuwiderhandlung mit einer Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren) im Fall des Geschäftsinternet (1. Juli 2005 bis zum Erlass der Entscheidung) und auch des Familieninternet (1. August 2004 bis zum Erlass der Entscheidung).
- c. Nr. 6 des verfügenden Teils – vom 1. August 2002 bis zum Erlass der Entscheidung, d. h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer.
- d. Nr. 7 des verfügenden Teils – vom 1. Januar 2003 bis zum Erlass der Entscheidung, d. h. eine Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer.
- e. Nr. 8 des verfügenden Teils der Entscheidung – im Fall der Dial-up-Internetverbindung für die Telefondienstabnahme vom 1. Mai 2001 bis zum Erlass der Entscheidung (d. h. Zuwiderhandlung von langer Dauer), im Fall des Breitbandinternet vom 1. Juni 2003 bis zum Erlass der Entscheidung (d. h. Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer). **[Or. 3]**

Teil III Beschluss C(2014) 7465 der Europäischen Kommission

5. Die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, erließ mit dem Beschluss C(2014) 7465 vom 15. Oktober 2014 (AT.39523-Slovak Telekom) in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens in Art. 1 Nrn. 1 und 2 [dieses Beschlusses] eine Entscheidung, wonach der Unternehmer, den die Deutsche Telekom AG und Slovak Telekom, a.s. bildeten, eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Art. 102 des Vertrags und Art. 54 des EWR-Abkommens begangen habe. Die Zuwiderhandlung habe vom 12. August 2005 bis 31. Dezember 2010 gedauert und folgend[e Maßnahmen] umfasst:
 - (a) die Zurückhaltung netzrelevanter Informationen, die für die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse erforderlich seien, gegenüber alternativen Anbietern,
 - (b) die Verringerung des Umfangs der Verpflichtungen von Slovak Telekom [ST] in Bezug auf die entbündelten Teilnehmeranschlüsse,
 - (c) die Festsetzung unfairer Bedingungen im Standardangebot [von ST] für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Bezug auf Kollokation, Eignungsprüfung, Vorlage von Prognosen, Reparaturen und Bankbürgschaften,
 - (d) die Anwendung unfairer Tarife, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der auf der Vorleistungsebene auf den entbündelten Zugang

- zu den Teilnehmeranschlüssen von [ST] angewiesen sei, unmöglich machten, das von ST angebotene Breitbanddienstportfolio für Endkunden ohne Verluste zu reproduzieren.
6. Wegen der in Art. 1 genannten Zuwiderhandlung verhängte die Kommission die folgenden Geldbußen:
 - a. Geldbuße in Höhe von 38 838 000 Euro gesamtschuldnerisch gegen die Deutsche Telekom AG und die Slovak Telekom, a.s.
 - b. Geldbuße in Höhe von 31 070 000 Euro gegen die Deutsche Telekom AG.
 7. Aus der Begründung des Beschlusses C(2014) 7465 der Europäischen Kommission vom 15. Oktober 2014 (AT.39523-Slovak Telekom) geht in Rn. (1507) hervor, dass die Europäische Kommission den Sachverhalt als eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gewertet hat, da in den Abschnitten 7 und 8 dieses Beschlusses im Einzelnen festgestellt wurde, dass Slovak Telekom eine Margenbeschneidung und eine Zugangsverweigerung in Bezug auf den entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen angewandt habe.
 8. Nach Rn. (1508) der Begründung [des Beschlusses] der Kommission würde „[j]ede dieser Maßnahmen für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen [Art. 102 AEUV] darstellen“. Die Kommission stellt jedoch fest, dass sie zusammen eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung bildeten, da alle diese Maßnahmen das Ziel (und wahrscheinlich auch die Wirkung) gehabt hätten, den Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in der Slowakischen Republik zu beschränken und zu verfälschen sowie die Erträge von Slovak Telekom und seine Marktposition auf dem Massenmarkt für Breitbanddienste zu schützen.
 9. Der Beschluss C(2014) 7465 der Europäischen Kommission vom 15. Oktober 2014 (AT.39523-Slovak Telekom) [war] in erster Instanz Gegenstand der Rechtssache T-851/14, Slovak Telekom/Kommission, vor dem Gericht und ist im Rechtsmittel in der Rechtssache C-165/19 P beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig.

Teil IV Gründe für die Vorlage

10. Das Kassationsgericht forderte gemäß § 196 des Zákon č. 162/2015 Z. z. Správny súdny poriadok (Gesetz Nr. 162/2015 der Gesetzessammlung, [Gesetz] über die Verwaltungsgerichtsordnung, im Folgenden: Verwaltungsgerichtsordnung) die Verfahrensbeteiligten mit Beschluss ... [nicht übersetzt] vom 29. Mai 2019 auf, innerhalb einer Frist von 15 Tagen Stellung zu nehmen, ob der Grundsatz *ne bis in idem* hinsichtlich der Anwendung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung in der Form einer Margenbeschneidung nach Art. 102 AEUV, in dem sich überschneidenden Teil des beurteilten Zeitraums vom 12. August 2005 bis zum

Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung der Wettbewerbsbehörde ... [nicht übersetzt] vom 21. Dezember 2007 eingehalten worden sei. [Or. 4]

11. Die beklagte Wettbewerbsbehörde führte in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2019 zur Einhaltung des Grundsatzes *ne bis in idem* aus (Rn. 12, 13, 14), dass die beiden Fälle zwar einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV (ex Art. 82 EG) über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung betreffen, es sich aber um zwei verschiedene Fälle handele (die Europäische Kommission habe einen materiell anderen Fall untersucht als die Wettbewerbsbehörde). Aus dem Inhalt der beiden Entscheidungen sei offensichtlich, dass die Wettbewerbsbehörde bzw. der Rat der Behörde und andererseits die Europäische Kommission unterschiedliche Produkte beurteilt hätten. Die Behörde habe Produkte auf Endkundenniveau beurteilt, die Kommission auf Vorleistungsniveau. Keinesfalls gehe es um identische Fälle, und daher könne es auch keine materielle Überschneidung der Fälle geben, mithin habe im zu prüfenden Fall auch nicht der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt werden können.
12. Nach Ansicht des Beklagten hat es daher aufgrund aller vorstehenden Ausführungen, insbesondere jedoch unter dem zeitlichen Aspekt, nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* in der Entscheidung des Rates der Wettbewerbsbehörde kommen können, denn die Wettbewerbsbehörde bzw. der Rat dieser Behörde habe im Jahr 2009 eine Entscheidung erlassen, somit fünf Jahre vor dem Erlass des Beschlusses der Kommission. Bei diesbezüglichen Zweifeln wäre indes die Frage zuvörderst vor dem Gericht der Europäischen Union im Hinblick auf den Beschluss der Kommission zu behandeln, dieses habe jedoch insoweit nichts festgestellt.
13. Der Beschwerdeführer führte in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2019 aus, dass beide Sanktionen für ein Verhalten auferlegt worden seien, dessen Ziel sowohl aus der Sicht der Kommission als auch aus der des Beklagten darin bestehe, den Wettbewerb zu schwächen oder zu vereiteln, wozu es bei einem hinreichenden Vorleistungszugang zur Infrastruktur des Klägers, insbesondere bei einer Entbündelung des Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen, nicht gekommen wäre. Das betreffende Verhalten stelle – zusammen mit der Margenbeschneidung und der Verweigerung des Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen – nach Ansicht der Kommission eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung dar. Jedwede anderen Folgen dieser einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung könnten dabei nicht durch eine andere Behörde in einem eigenständigen Verfahren und mit einer gesonderten Sanktion geahndet werden. Das Verhalten, das zum Beschluss der Kommission geführt habe, habe – im Sinne von Rn. 12 des Beschlusses der Kommission mit einem förmlichen Auskunftsverlangen der Kommission an den Kläger vom 8. April 2009 (dem Tag vor dem Erlass der zweitinstanzlichen Entscheidung des Beklagten) begonnen, wobei die Kommission jedoch bereits am 13. Juni 2008 die Konkurrenten des Beschwerdeführers aufgefordert habe, Informationen über die Praktiken des Klägers zu übermitteln, und in Zusammenarbeit mit dem Beklagten vom 13. bis 15. Januar 2009 eine nicht angekündigte Kontrolle der Räumlichkeiten des Klägers durchgeführt habe. Der

Beklagte habe zweifellos von dem von der Kommission betriebenen Verfahren und von dem Gegenstand dieses Verfahrens Kenntnis gehabt, der sich in Bezug auf Inhalt und Dauer mit dem Gegenstand des von ihm betriebenen Überprüfungsverfahrens überschneiden habe. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass diese Fehler wie auch die Folgen des Verstoßes gegen den Grundsatz *ne bis in idem* seine Rechtsstellung in grundsätzlicher Weise beeinträchtigen. Insbesondere verweist er auf den Umstand, dass seinerseits die beiden außergewöhnlich hohen Bußen bezahlt worden seien (die mit den angefochtenen Entscheidungen des Beklagten auferlegte Geldbuße habe der Kläger bereits am 20. Oktober 2017 bezahlt).

14. Das Kassationsgericht teilt nicht den Standpunkt des Beklagten, dass sich aus dem Inhalt der beiden Entscheidungen klar ergebe, dass die Wettbewerbsbehörde bzw. der Rat dieser Behörde und andererseits die Kommission verschiedene Produkte beurteilt hätten. Aus der angefochtenen Entscheidung ist ersichtlich, dass ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung in den Nrn. 1 bis 5 des verfügenden Teils der Entscheidung Nr. ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009 dahin beschrieben wurde, dass es sich um ein Verhalten der Gesellschaft Slovak Telekom, a.s. auf dem Endkundenmarkt handele (beispielsweise Anwendung des Tarifs für kostenlose Anrufe[]) bei gleichzeitiger Anwendung von Vorleistungsentgelten für Zusammenschaltungen [das] eine Margenbeschneidung darstelle, die ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 Buchst. a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und im Sinne von § 8 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes Nr. 136/2001 über den Schutz des Wettbewerbs sei.
15. Das in Art. 1 Nr. 2 Buchst. d des Beschlusses C(2014) 7465 vom 15. Oktober 2014 (AT.39523-Slovak Telekom) von der Kommission festgestellte Verhalten, wonach es um die Anwendung unfairer Tarife geht, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der sich auf den Vorleistungszugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST stützte, nicht erlaubten, das von ST angebotene Breitbanddienstportfolio für Endkunden ohne Verluste zu reproduzieren, überschneidet sich nach Ansicht des Kassationsgerichts mit dem Sachverhalt in den Nrn. 1 bis 5 der Entscheidung Nr. [Or. 5] ... [nicht übersetzt] vom 9. April 2009. Die Kommission definierte in Rn. 86 des Beschlusses zwei Märkte, die eng miteinander in Zusammenhang stehen: nämlich a) den Endkundenmarkt für Breitbanddienste an einem festen Standort und b) den Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.
16. Das Kassationsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dann, wenn eine gleichzeitige Zuständigkeit im Sinne des fraglichen Artikels der Verordnung zulässig ist, auch der gleichzeitige Erlass von Sanktionsentscheidungen für diesen selben Gegenstand der Beurteilung zulässig sein kann. Da dieses Ergebnis in Widerspruch zu dem Grundsatz *ne bis in idem* stehen kann, legt es dem Gerichtshof der Europäischen Union die genannten Fragen zur Vorabentscheidung vor, ohne deren Beantwortung es das Verfahren nicht fortsetzen kann.

Teil V Recht der Europäischen Union und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

17. Art. 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln bestimmt: Leitet die Kommission ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Kapitel III ein, so entfällt damit die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags. Ist eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats in einem Fall bereits tätig, so leitet die Kommission ein Verfahren erst ein, nachdem sie diese Wettbewerbsbehörde konsultiert hat.
18. Die einschlägige Rechtsprechung zum Grundsatz *ne bis in idem* stellt im vorliegenden Fall das Urteil des Gerichtshofs vom 3. April 2019 in der Rechtssache C-61/17, Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A, dar, in dem indes ein Fall des *ne bis in idem* nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die gleichzeitige Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts in einer einzigen Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde behandelt wird. Das Kassationsgericht weist darauf hin, dass sich die rechtliche Situation in der Rechtssache C-617/17, Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A, von dem vor dem Najvyšší súd Slovenskej republiky ... [nicht übersetzt] anhängigen Verfahren darin unterscheidet, dass es sich [hier] um eine unabhängige eigenständige Ahndung durch die Kommission und die nationale Wettbewerbsbehörde wegen eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV handelt. Das Kassationsgericht sieht ein Problem in der gleichzeitigen Ahndung nach Unionsrecht durch zwei Behörden. (Aus diesem Grund zitiert es nicht das einschlägige nationale Recht).

Teil VI Aussetzung des Verfahrens

19. Nach § 100 Abs. 1 Buchst. c der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Kassationsgericht aufgrund der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union das Verfahren ausgesetzt ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] [Belehrung über die Unanfechtbarkeit der vorliegenden Entscheidung]

Bratislava, den 12. November 2019.